

**Der Landrat**

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Geschäftsstelle  
 Fraktion DIE LINKE im  
 Kreistag Nordsachsen  
 Fraktionsvorsitzender  
 Dr. Michael Friedrich  
 Breite Straße 9  
 04838 Eilenburg

**Datum:** 10. Juli 2025  
**Telefon:** +49 (3421) 758 - 1012  
**Telefax:** +49 (3421) 758 - 851010  
**E-Mail\*:** [landrat@lra-nordsachsen.de](mailto:landrat@lra-nordsachsen.de)  
**Besucheranschrift:** Schloßstraße 27  
 04860 Torgau

**Anfrage zur Hilfe zur Pflege und Hilfen zur Gesundheit**

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

die mir von Ihnen mit Schriftsatz vom 10. April 2025 zugesandten Fragen zu vorgenannter Thematik möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

- 1. Wie viele vollstationäre Pflegeplätze gibt es in Nordsachsen aktuell (Stand 31.03.2025, bitte getrennt nach öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern)?**

Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Landkreis Nordsachsen, geordnet nach Trägern und inklusive der Kurzzeitpflegeplätze (Quelle: KSV Sachsen, Stand 31.12.2024):

Pflegeeinrichtungen nach Trägerschaft (inkl. Kurzzeitpflege)	Anzahl Einrichtungen	Plätze
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>2.480</b>
davon öffentliche Träger	6	290
davon gemeinnützige Träger	18	1.301
davon private Träger	13	889

- 2. Wie hat sich diese Anzahl seit unserer letzten Anfrage (17.04.2023) entwickelt? Prognostiziert hatte das LRA damals einen aktualisierten Bedarf von zusätzlich 530 vollstationären Plätzen bis 2035. Ist diese Prognose noch realistisch? Ist diese Zahl erreichbar und welche Maßnahmen/Investitionen/Fördermittel sind dafür erforderlich?**

Die Anzahl an vollstationären und Kurzzeitpflegeplätzen ist im Vergleich zur Anfrage vom 17.04.2023 um insgesamt 134 Plätze gestiegen. Aussagen zur weiteren Entwicklung können nicht getroffen werden. Insbesondere aufgrund der derzeitigen Kostenentwicklung in Verbindung mit dem daraus entstehenden erheblichen persönlichen Eigenanteil für die Betroffenen lässt allerdings eine Zurückhaltung an der Inanspruchnahme von Plätzen erkennen, so dass sich der Aufbau weiterer Kapazitäten daran wird messen lassen müssen. Sollte diese Entwicklung so nicht eintreten, ist die 2023 prognostizierte Platzzahl als realistisch einzustufen.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Eigenanteile (Median) in den nordsächsischen Pflegeeinrichtungen bei vollstationärer Pflege? (Bitte getrennt nach öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern aufführen.)

Eine solche Übersicht kann nicht erstellt werden. Der Eigenanteil eines Pflegebedürftigen richtet sich immer nach der individuellen Einkommens- und Vermögenslage. Zum besseren Verständnis erhalten Sie dazu beispielhaft einen Ablehnungsbescheid über Leistungen der Hilfe zur Pflege incl. Berechnungsbeispiel (Muster) sowie eine Übersicht der K&S-Seniorenresidenz Torgau, der Sie entnehmen können, wie sich die Kosten in dieser Einrichtung zusammensetzen und wie hoch der zu leistende Eigenanteil ist. Sofern Sie Daten zu Eigenanteilen weiterer Einrichtungen benötigen, sind diese online im Pflegenavigator der AOK Plus veröffentlicht (<https://www.aok.de/pk/cl/uni/pflege/pflegenavigator>).

4. Wie viele Menschen erhalten in Nordsachsen Hilfen zur Pflege und in welcher Höhe im Durchschnitt (Median)? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2021 - 2024.)

Durchschnittliche Hilfen zur Pflege im Landkreis Nordsachsen in den Jahren 2021 bis 2024:

Jahr	2021		2022		2023		2024	
	Personen	Ø Hilfe zur Pflege pro Jahr pro Person *	Personen	Ø Hilfe zur Pflege pro Jahr pro Person*	Personen	Ø Hilfe zur Pflege pro Jahr pro Person*	Personen	Ø Hilfe zur Pflege pro Jahr pro Person*
Ambulant	135	5.558,78 €	146	7.403,80 €	176	8.228,15 €	186	11.067,76 €
Stationär	698	5.388,73 €	616	4.857,06 €	665	6.551,63 €	767	7.772,40 €
Kurzzeitpflege	2	2.236,48 €	6	531,33 €	32	216,63 €	40	60,46 €
Tagespflege	16	2.535,55 €	19	2.572,94 €	45	1.623,37 €	58	2.332,37 €

(\*Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens)

Im Bereich der Leistungen in der stationären Pflege liegt der Rückgang der Fallzahlen und dementsprechend auch der Leistungen für das Jahr 2022 darin begründet, dass der sogenannte Leistungszuschlag für langjährig zu pflegende Personen eingeführt wurde. Dadurch konnten viele Pflegebedürftige aus dem Leistungsbezug raus kommen, sind nachfolgend aber durch die Einführung von Tarifbindungen für Pflegepersonal und damit einhergehenden erheblichen Kostensteigerungen wieder in den Leistungsbezug zurück gefallen.

Im Bereich der Kurzzeitpflege konnte seit Einführung des Entlastungsbetrages (bisher 125 € und ab 01.01.2025 131 €) beobachtet werden, dass die Kurzzeitpflegeeinrichtungen diese Leistungen, sofern noch nicht ausgeschöpft, für die Kosten der Kurzzeitpflege einsetzen. Bei pflegeversicherten Pflegebedürftigen können die Entlastungsleistungen anderthalb Jahre

angespart werden, was in den meisten Fällen dazu führt, dass die übersteigenden Kosten der Kurzzeitpflege daraus finanziert werden können. Für den Landkreis bleiben dann meist nur noch die Investitionskosten in der Refinanzierung.

Darüber hinaus wird die Kurzzeitpflege immer mehr als „Zwischenlösung“ für den Übergang in ein Pflegeheim genutzt, so dass die Pflegebedürftigen nicht mehr die zur Verfügung stehenden 6 Wochen in der Kurzzeitpflege verbringen, sondern oft nur 1 bis 2 Wochen oder wenige Tage. Dadurch reichen die pauschalen Zuschüsse der Pflegekassen zur Kurzzeitpflege vollständig aus, eine Refinanzierung durch den Landkreis entfällt.

In letzter Zeit wurde außerdem festgestellt, dass die Pflegekassen die Kosten komplett, auch die Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernehmen. Grund dafür scheint die Erstattung aller anfallenden Kosten der Kurzzeitpflege bis zum Erreichen des Pauschalbetrages zu sein.

**5. Wie viele Menschen erhalten in Nordsachsen Hilfen zur Gesundheit und in welcher Höhe im Durchschnitt (Median)? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2021 - 2024.)**

Durchschnittliche Hilfen zur Gesundheit im Landkreis Nordsachsen in den Jahren 2021 bis 2024 (Auszug aus dem Fachprogramm Prosoz):

Jahr	2021		2022		2023		2024	
	Perso- nen	Ø Hilfen pro Jahr pro Person	Perso- nen	Ø Hilfen pro Jahr pro Person	Perso- nen	Ø Hilfen pro Jahr pro Per- son	Perso- nen	Ø Hilfen pro Jahr pro Per- son
Hilfe zur Ge- sund- heit	30	8.566 €	144	2.575 €	207	5.782 €	208	4.609 €

Hier orientiert sich die Kostenentwicklung am individuellen Gesundheitsfall. Die Entwicklung der Fallzahlen steht im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine, in dessen Folge neben anderen auch Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Leistungen der Krankenhilfe in Anspruch nehmen mussten.

**6. Wie lange dauerte die Bearbeitung der eingehenden Sozialhilfeanträge durchschnittlich in den Jahren 2021 - 2024? Wie wirkt sich das auf die Träger vollstationärer Einrichtungen (bspw. ASB) aus? Ist es gängige Praxis, dass diese Träger stets finanziell in Vorleistung gehen müssen (Insolvenzgefahr)?**

Die Bearbeitung der Anträge auf Hilfe zur Pflege dauert ca. 30 - 90 Tage. Für den Zeitraum Januar 2025 bis Mai 2025 wurde statistisch ein Schnitt von 50 Tagen errechnet. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ergänzende Leistungen zu denen der Pflegekasse und werden nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise bewilligt. Insofern richtet sich die zeitnahe Bewilligung der Leistung nach der Mitwirkung der Antragsteller.

Eine Insolvenzgefahr der Träger der Einrichtungen aufgrund Bearbeitungsdauer ist uns nicht bekannt. Im Bedarfsfall findet zwischen diesem und dem Landkreis immer eine Abstimmung zur weiteren Verfahrensweise im Einzelfall statt.

**7. Welcher Anteil der Sozialamtsausgaben (absolut, prozentual) wird aktuell planmäßig für die Hilfen zur Pflege aufgewendet? Wie war die Entwicklung dieser Ausgaben im Zeitraum 2021 - 2024? Wie kalkuliert der Landkreis diese Aufwendungen - trotz z.Zt. haushaltsloser Zeit - für die Jahre 2025/2026 und 2027 - 2029?**

Die Ausgaben der Hilfe zur Pflege im Verhältnis der Gesamtbudget des Sozialamtes der vergangenen vier Jahre (Quelle: Sozialamt):

Ergebnis-HH Aufwand	2021	2022	2023	2024
Budget Sozialamt	76.985.329 €	81.434.887 €	98.157.575 €	103.301.442 €
Hilfe zur Pflege absolut	4.833.398 €	4.009.925 €	6.204.544 €	8.289.782 €
Prozentualer Anteil (Budget 52 - SoA)	6,28 %	4,92 %	6,32 %	8,02 %

Die Entwicklung der Ausgaben für die Leistungen der Hilfe zur Pflege verdeutlichen die Entwicklung, die sich insbesondere aus den Pflegerreformen ab 2022 ergeben hat. Die Reformen beinhalteten vor allem die Einführung der Tarifbindung zzgl. der Anhebungsstufen für Pflegepersonal sowie die Möglichkeit der Umlegung der Ausbildungsumlage auf die Pflegebedürftigen, was zu einer erheblichen Kostensteigerung und letztendlich Leistungsbewilligung durch die Sozialämter führte.

Zur Darstellung der Entwicklung der Soziallasten ist als Anlage eine Übersicht des Sächsischen Landkreistages (SLKT) vom 29.05.2024 beigefügt.

Bei den nachfolgenden Plandaten wurde davon ausgegangen, dass keine finanzielle Unterstützung durch den Bund oder das Land erkennbar ist.

Plan - Aufwand (Stand 20.05.2025)	2025	2026	2027	2028	2029
Budget Sozialamt	106.931.911€	113.646.454€	117.285.104 €	119.039.302 €	121.913.692 €
Hilfe zur Pflege absolut	7.618.100 €	9.190.100 €	9.215.100 €	9.240.100 €	9.265.100 €
Prozentualer Anteil (Budget 52 - Sozialamt)	7,12%	8,09%	7,86%	7,76%	7,60%

Im Übrigen erfolgt die Planung von Aufwendungen der Hilfe zur Pflege (als Pflichtaufgabe) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und unter Betrachtung der Aufwandsentwicklung sowie der Altersstruktur. Eine haushaltslose Zeit hat insofern keine Auswirkungen, da ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht.

- 8. Hat die Pflegereform (darunter die Erhöhung der Zuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen) zu Kostensenkungen für die kommunalen Kassen geführt?**

Die Einführung der Leistungszuschläge für langjährig zu pflegende Personen in vollstationären Einrichtungen hat kurzzeitig wie beschrieben zu einer Entlastung der kommunalen Kostenträger geführt. Allerdings haben die ebenfalls beschriebenen anderen Leistungen aus den Pflegereformen nachfolgend - vor allem aufgrund der nach wie vor bestehenden Deckelung der Pflegezuschüsse - zu einer erheblichen Kostensteigerung mit Auswirkung auf die kommunalen Kostenträger geführt (siehe Fragen 4 und 7).

- 9. Laut dem „Seniorenbezogenen Leitbild“ des Landkreises von 2015 soll die Pflegesituation regelmäßig überprüft werden. 2017 gab es eine umfangreiche Pflegestatistik. Gab es seitdem eine erneute Überprüfung?**

Nein, bislang gab es keine weiteren Erhebungen in diesem Bereich.

- 10. Gibt es eine regelmäßige Evaluierung der Projekte und Maßnahmen, beispielsweise zur Fachkräftegewinnung, der „AG Pflege Nordsachsen“, des Aufbaus ehrenamtlicher Strukturen?**

Eine beteiligungs- und bedarfsorientierte Evaluierung erfolgte und erfolgt in der Form, dass z. B. die Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, die mit der AG Pflege Nordsachsen umgesetzt werden, jährlich ausgewertet und ggf. angepasst werden. Die Maßnahmen werden gemeinsam mit der Fachkräfteallianz des Landkreises Nordsachsen abgestimmt. Auch ehrenamtliche Strukturen (Initiativen des Ehrenamtes gemäß § 20 SächsPflUVO, Alltagsbegleitung und Nachbarschaftshilfe i.S.d. bürgerschaftlichen Engagements) werden jährlich auf die Bedarfslage bezogen evaluiert und entsprechende neue oder überarbeitete Maßnahmen abgeleitet und installiert.

- 11. Wie viele anlassbezogene und wie viele anlasslose, also unangekündigte Überprüfungen und Kontrollen der Pflegeeinrichtungen in Nordsachsen erfolgten im Jahr 2024? Wie hat sich diese „Prüfdichte“ im Zeitraum von 2021 - 2024 entwickelt? Teilt das Landratsamt die Kritik an der unzureichenden Anzahl der regulären Kontrollen durch gegenwärtig nur 20 Mitarbeitende der Heimaufsicht (LVZ 10.04.25, S. 8)?**

Der Kommunale Sozialverband Sachse (KSV Sachsen) als zuständige Heimaufsicht hat für den Landkreis Nordsachsen folgende Zahlen gemeldet:

*Überprüfungen und Kontrollen der Pflegeeinrichtungen in Nordsachsen (Quelle: KSV Sachsen):*

	2021	2022	2023	2024
Wiederkehrend	9	9	7	15
Anlassbezogen	10	6	0	0

Hinsichtlich der Kritik im Artikel der LVZ vom 10.04.2025 verweisen wir in Abstimmung mit dem KSV Sachsen darauf, dass sich die pauschalen Aussagen des Artikels bei genauer Recherche und Betrachtung aller Umstände relativiert hätten. So arbeitet die Heimaufsicht eng mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen zusammen, der ebenfalls Prüfungen vornimmt. Dies blieb wohl im Bericht unberücksichtigt. Auch ist das Zahlenmaterial im Artikel vorrangig der Corona-Zeit zuzuordnen, zu der die Beschwerden über Einrichtungen signifikant höher lagen als vor oder nach der Epidemie.

Am Beispiel des Landkreises Nordsachsen sieht man im Übrigen, dass ein Anstieg der wiederholenden Kontrollen zu verzeichnen ist und demgegenüber anlassbezogene Kontrollen zumindest durch die Heimaufsicht offensichtlich nicht mehr erforderlich waren. Dies kann man durchaus auch als positives Zeichen für die Qualität der Arbeit der Pflegeeinrichtungen im Landkreis Nordsachsen bewerten.

**12. Welche Position bezieht das Landratsamt zu Überlegungen und Forderungen von Ärzteverbänden und Interessengruppen, die gegenwärtige Teil-Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung weiterzuentwickeln, womit dem Anspruch auf ein „Altern in Würde“ wesentlich besser Rechnung getragen wäre, ganz abgesehen von erheblichen finanziellen Entlastungen der kommunalen Seite?**

Derzeit werden unterschiedliche Modelle thematisiert. Eine Bewertung dieser Modelle nimmt die Landkreisverwaltung nicht vor.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Emanuel

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Frau Mustermann

## Landratsamt

Dezernat: Soziales und Gesundheit  
Amt: Sozialamt  
Datum: 27.06.2025  
Aktenzeichen:  
Bearbeiter:  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax: 03421 75885-6210  
E-Mail\*:  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

### Vollzug des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) Ablehnung von Hilfe zur Pflege - vollstationäre Pflege

Sehr geehrte Frau Mustermann,  
gemäß Ihrem Antrag vom 03.06.2025 erlässt der Landkreis Nordsachsen folgenden

#### B e s c h e i d

1. Der Antrag auf Sozialhilfe vom 03.06.2025 wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### B e g r ü n d u n g

##### I.

Mit Datum vom 03.06.2025 beantragten Sie die Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach Kapitel 7 SGB XII. Sie sind seit dem 05.06.2025 in folgender Einrichtung: Musterhaus, Muster-Straße, 04xxx Musterstadt untergebracht.

##### II.

Der Landkreis Nordsachsen ist gemäß §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 97 Abs. 1 und 98 Abs. 2 SGB XII, § 11 Abs. 1 und 2 SächsAGSGB sachlich und örtlich für den Erlass des Bescheides zuständig.

Gemäß §§ 61, 61 a SGB XII erhalten Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und 3 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 und Hilfe zur vollstationären Pflege nach Kapitel 7 SGB XII demjenigen zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen entsprechend § 2 SGB XII, beschaffen kann und deshalb einen Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst einen angemessenen Barbetrag sowie die Bekleidungspauschale zur persönlichen Verfügung gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII.

Weiterhin wird gem. § 61 SGB XII die Hilfe zur vollstationären Pflege zum festgelegten Vergütungssatz des Pflegegrades 3 als Bedarf berücksichtigt.

Dies ergibt einen monatlichen Bedarf in Höhe von	4.503,68 €
zuzüglich Barbetrag und Bekleidungspauschale	182,01 €
Gesamtbedarf	4.685,69 €



Nach § 2, § 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII sind Sie verpflichtet, sich mit Ihrem Einkommen in voller Höhe an den Heimkosten zu beteiligen.

Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören nach § 82 SGB XII Geld- und Geldeswert, Güter, Forderungen und sonstige Vermögenswerte. Zu den verwertbaren Forderungen zählen u.a. Wertpapiere, Bankguthaben und Versicherungsverträge. Dieses Einkommen ist zunächst für die Befriedigung des Hilfebedarfes im Bereich der Pflege einzusetzen.

Nach unseren Feststellungen gewährt die Pflegekasse Leistungen gemäß § 43 SGB XI entsprechend des Pflegegrades 3 in Höhe von 1.319,00 € sowie einen Leistungszuschlag gemäß § 43c SGB XI von 15 %, somit in Höhe von 276,52 €. Ferner wird Ihnen eine Altersrente in Höhe von 933,21 € und eine Witwenrente in Höhe von 674,79 € sowie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 279,51 € gewährt. Die Renten und die Leistungen der Pflegekasse sind vorrangig einzusetzen. Von diesem Einkommen wird die Haftpflichtversicherung in Höhe von 1,16 € nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII abgesetzt.

Die maßgeblichen Einkünfte belaufen sich somit auf monatlich **3.481,87 €**

Sie hätten einen Sozialhilfanspruch in Höhe von 1.170,32 €. (4.685,69 - 3.481,87)

Jedoch ist gemäß § 90 SGB XII das verwertbare Vermögen vorrangig einzusetzen.

Laut der vorgelegten Nachweise ergeben sich zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Vermögenswerte:

- Girokonto per 02.06.2025 in Höhe von 3.150,15 €
- Sparbuch per 10.06.2025 in Höhe von 6.071,06 €
- Bestattungsvorsorgevertrag in Höhe von 2.570,07 €
- Bargeldschenkung am 20.05.2025 in Höhe von 7.500,00 €

Das Gesamtvermögen beträgt insgesamt 19.291,28 €.

Gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII liegt die Vermögensfreigrenze für Sie bei 10.000,00 €. Demzufolge verfügen Sie im Sinne des SGB XII über ein einzusetzendes Vermögen in Höhe von 9.291,28 €. Auf eine sorgfältige Verwendung des einzusetzenden Vermögens für Ihren Lebensunterhalt, weise ich hier ausdrücklich hin. Bei erneuter Antragstellung wird die Verwendung geprüft.

Die Bargeldschenkung vom 20.05.2025 an Herrn Erbe ist eine Schenkung im Sinne von § 516 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Gemäß § 528 BGB ist die Schenkung rückgängig zu machen, sofern der Schenker nach Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und sich dadurch sozialhilfebedürftig macht.

Aus diesem Grund muss das übertragene Vermögen in Höhe von 7.500,00 € wieder an Sie, Frau Mustermann, zurückgegeben werden, damit eine Sozialhilfebedürftigkeit abgewendet werden kann und Sie Ihre Heimkosten selbst bezahlen können.

Bei der Beurteilung, ob Sie in der Lage sind, sich selbst zu helfen, sind freiwillige Vermögensverfügungen nicht zu berücksichtigen.

Der Hilfesuchende darf sich nicht selbst hilfebedürftig machen. Er muss sein ihm zur Verfügung stehendes Einkommen und Vermögen zuerst für sich verwenden, auch wenn er sich dadurch außer Stande setzt, bestehende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

**Anmerkung:**

Sie haben als Schenker gegen Herrn Erbe als Beschenkten gemäß § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Rückforderungsanspruch wegen Verarmung. Die Realisierung des Rückforderungsanspruches ist eine Möglichkeit der Selbsthilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB XII (Nachrang der Sozialhilfe). Bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht, ist diese Möglichkeit vorrangig umzusetzen. Wer nicht alle zumutbaren Möglichkeiten ausnutzt, um seine Notlage zu beseitigen bzw. zu verhindern, kann nicht erwarten, dass ihm aus öffentlichen Mitteln geholfen wird. Da die finanziellen Mittel für die Sozialleistungen aus allgemeinen Steuermitteln aufgewendet werden müssen, besteht grundsätzlich ein allgemeines fiskalisches Interesse an der Vermeidung nicht gerechtfertigter Sozialleistungen. Der Hilfesuchende darf sich nicht selbst hilfebedürftig machen.

Jedoch kann der Beschenkte die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden - § 528 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Gemäß § 2 SGB XII (Nachrang der Sozialhilfe) i. V. m. §§ 82 ff./§ 90 SGB XII war der Antrag vom 03.06.2025 abzulehnen.

**Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 SGB X.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 oder Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Freundlich  
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist gemäß § 33 SGB X ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## Berechnungsbogen für den Monat Juni 2025

SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege i.V. mit SGB XII § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Anlage zum Bescheid vom 27.06.2025 / Name: Mustermann / AZ.: 1111

Frau XXX

### Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 SGB XII

Regelbedarf (§ 42 i.V.m. § 27 a SGB XII) (451,00 € * 26 / 30)	390,87 €
Kosten der Unterkunft und Heizung stationäre Unterbringung SGB XII (Einrichtung Muster in Musterstadt ) (377,89 € * 26 / 30)	<u>327,50 €</u>
Summe Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 SGB XII	718,37 €

### Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII

Barbetrag (152,01 € * 26 / 30)	131,74 €
##/14 - Bekleidungspauschale für Erwachsene (Sachsen) ( 30,00 € * 26 / 30)	<u>26,00 €</u>
Summe Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII	157,74 €

Gesamtsumme 876,11 €

### Einkommensliste SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen

Große Witwen-/Witwerrente (674,79 € * 26 / 30)	584,82 €
Altersrente (Regelaltersrente 65+) (933,21 € * 26 / 30)	808,78 €
Unfallrente (279,51 € * 26 / 30)	242,24 €
abzgl. Haftpflichtversicherung (Gruppenhaftpflichtversicherung Pflegeheim ) ( -1,16 € * 26 / 30)	-1,01 €
Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	<u>0,00 €</u>
Summe anrechenbare Einkommen	1.634,83 €

Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen 0,00 €

### Bedarf

Frau Mustermann

Einrichtung: Muster in Musterstadt

Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / vollstationär Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII)  
05.06.2025 - 30.06.2025 100,62 € \* 26 = 2.616,12 €

Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Kosten der Unterkunft  
05.06.2025 - 30.06.2025 23,09 € \* 26 = 600,34 €

Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Kosten der Verpflegung  
05.06.2025 - 30.06.2025 6,80 € \* 26 = 176,80 €

Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Investitionskosten  
05.06.2025 - 30.06.2025 14,20 € \* 26 = 369,20 €

Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Ausbildungsumlage (PflBG)  
05.06.2025 - 30.06.2025 3,34 € \* 26 = 86,84 €

Gesamteinrichtungskosten	3.849,30 €
abzgl. Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI	-1.319,00 €
abzgl. Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI	-207,59 €
abzgl. Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII	-718,37 €
Zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung	<u>1.604,34 €</u>

**Gesamtbedarf** **1.604,34 €**

### **Einkommensliste SGB XII Weitere Hilfen**

Große Witwen-/Witwerrente (674,79 € * 26 / 30)	584,82 €
Altersrente (Regelaltersrente 65+) (933,21 € * 26 / 30)	808,78 €
Unfallrente (279,51 € * 26 / 30)	242,24 €
abzgl. Haftpflichtversicherung (Gruppenhaftpflichtversicherung Pflegeheim) (-1,16 € * 26 / 30)	-1,01 €
Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	0,00 €
abzgl. bereits auf Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII angerechnet	-876,11 €
Summe Einkommen Weitere Hilfen SGB XII	<u>758,72 €</u>

### **Bedarfsgemeinschaft**

Frau Mustermann	
SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege	845,62 €
<b>Sozialhilfeanspruch</b>	<b>845,62 €</b>

**Zahlbetrag** **0,00 €**

# Berechnungsbogen für den Monat Juli 2025

SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege i.V. mit SGB XII § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Anlage zum Bescheid vom 27.06.2025 / Name: Mustermann / AZ.: 1111

**Frau Mustermann**

## Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 SGB XII

Regelbedarf (§ 42 i.V.m. § 27 a SGB XII)	451,00 €
Kosten der Unterkunft und Heizung stationäre Unterbringung SGB XII (Muster in Musterstadt)	<u>377,89 €</u>
Summe Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 SGB XII	<u>828,89 €</u>

## Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII

Barbetrag	152,01 €
##/14 - Bekleidungs pauschale für Erwachsene (Sachsen)	<u>30,00 €</u>
Summe Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII	182,01 €

**Gesamtsumme** 1.010,90 €

## Einkommensliste SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen

Große Witwen-/Witwerrente	688,86 €
Altersrente (Regelaltersrente 65+)	952,64 €
Unfallrente	279,51 €
abzgl. Haftpflichtversicherung (Gruppenhaftpflichtversicherung Pflegeheim)	-1,16 €
Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	<u>0,00 €</u>
Summe anrechenbare Einkommen	<u>1.919,85 €</u>

**Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen** 0,00 €

## Bedarf

**Frau Mustermann**

Einrichtung: Muster in Musterstadt

*Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / vollstationär Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII)*

01.07.2025 - 31.07.2025 100,62 € \* 30.42 = 3.060,86 €

*Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Kosten der Unterkunft*

01.07.2025 - 31.07.2025 23,09 € \* 30.42 = 702,40 €

*Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Kosten der Verpflegung*

01.07.2025 - 31.07.2025 6,80 € \* 30.42 = 206,86 €

*Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Investitionskosten*

01.07.2025 - 31.07.2025 14,20 € \* 30.42 = 431,96 €

*Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII) / Ausbildungsumlage (PfIBG)*

01.07.2025 - 31.07.2025 3,34 € \* 30.42 = 101,60 €

Gesamteinrichtungskosten 4.503,68 €

abzgl. Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI -1.319,00 €

abzgl. Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI -276,52 €

abzgl. Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII -828,89 €

Zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung 2.079,27 €

**Gesamtbedarf** 2.079,27 €

### **Einkommensliste SGB XII Weitere Hilfen**

Große Witwen-/Witwerrente	688,86 €
Altersrente (Regelaltersrente 65+)	952,64 €
Unfallrente	279,51 €
abzgl. Haftpflichtversicherung (Gruppenhaftpflichtversicherung Pflegeheim )	-1,16 €
Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	0,00 €
abzgl. bereits auf Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII angerechnet	<u>-1.010,90 €</u>
Summe Einkommen Weitere Hilfen SGB XII	908,95 €

### **Bedarfsgemeinschaft**

Edeltraud Voigt	
SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege	<u>1.170,32 €</u>
Sozialhilfeanspruch	1.170,32 €

**Zahlbetrag** 0,00 €

Zusammenfassung der Entwicklung der Soziallasten (SLKT vom 29.05.2024)

Hilfe zum Lebensunterhalt in T€	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Nettoauszahlungen für Kap. 3 SGB XII</b>	15.308	15.503	16.243	15.462	14.759	14.026	13.444	16.557	22.187	25.359	27.414	29.662	32.064
Veränderung zum VI		195,0	739,9	- 780,9	- 703,0	- 582,4	- 582,4	3.113,5	5.629	3.173	2.054	2.248	2.403
Veränderung zum VI in %		1,3%	4,8%	-4,8%	-4,5%	-5,0%	-4,2%	23,2%	34,0%	14,3%	8,1%	8,2%	8,1%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										11.333			
<b>Hilfe zur Pflege in T€</b>	14.569	26.473	25.414	28.035	35.173	50.760	62.537	50.715	76.833	92.968	105.612	119.975	136.292
Veränderung zum VI	9,5	9,7	9,4	10,4	13,1	19,1	23,7	19,1	29,0	35,2	40,3	46,1	52,7
Veränderung zum VI in %		91,7%	-4,0%	10,3%	25,5%	44,3%	33,2%	-18,9%	51,5%	21,0%	13,6%	13,6%	13,6%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										42.208			
<b>Eingliederungshilfe in T€</b>	79.451	83.809	87.875	77.623	74.043	72.883	81.163	92.598	106.487	116.071	126.517	137.904	150.315
Veränderung VI		4,35%	4,66%	-10,25%	-3,58%	-1,16%	8,28%	11,43%	13,89%	9,58%	10,44%	11,38%	12,41%
Veränderung VI in %		5,5%	4,9%	-11,7%	-4,6%	-1,6%	11,4%	14,1%	15,0%	9,0%	9,0%	9,0%	9,0%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										43.188			
<b>Sozialumlage KSV</b>	245.275	252.884	268.795	288.673	303.961	317.176	342.140	404.988	454.409	426.578	441.747	474.448	505.531
Veränderung VI		7,61%	15,91%	19,87%	15,28%	13,21%	24,95%	62,84%	49,42%	27,93%	15,16%	32,70%	31,08%
Veränderung VI in %		3,1%	6,3%	7,4%	5,3%	4,3%	7,9%	18,4%	12,2%	-6,1%	3,6%	7,4%	6,6%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										109.403			
<b>SGB II</b>	63.638	43.661	53.447	42.392	3.125	56.792	46.117	98.665	202.349	216.378	223.910	231.668	239.658
Nettobelastung (KdU minus Bundesbeihilfung 27,6% minus KdU Fluchth. und Hartz IV SLA)		- 19.977	9.786	- 11.054	- 39.267	53.666	- 10.675	52.549	103.684	14.029	7.532	7.758	7.991
Veränderung zum VI		-31,4%	22,4%	-20,7%	-92,6%	1717,0%	-18,8%	113,9%	105,1%	6,9%	3,5%	3,5%	3,4%
Veränderung VI													
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										159.586			
<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)</b>	272.922	340.725	372.376	370.405	384.026	404.097	419.209	446.835	505.117	540.981	579.390	620.527	664.584
Veränderung zum VI		67.802	31.652	- 1.971	13.621	20.070	15.112	27.626	58.283	35.863	38.410	41.137	44.057
Veränderung zum VI in %		24,8%	9,3%	-0,5%	3,7%	5,2%	3,7%	6,6%	13,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,1%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										136.884			
<b>Gesamtbelastungen</b>	691.163	763.055	824.150	822.591	815.088	915.734	964.610	1.110.358	1.367.383	1.418.336	1.504.590	1.614.184	1.728.446
Veränderung zum VI		71.892	61.095	- 1.559	7.503	100.646	48.876	145.749	257.024	50.953	86.255	109.593	114.262
Veränderung in %		10%	8%	0%	-1%	12%	5%	15%	23%	4%	6%	7%	7%
<b>Veränderung 2020 bis 2024</b>										502.602			
											55%		

## Entgelte im stationären Pflegewohnbereich. Einzelzimmer

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand pro Tag	59,33	76,07	92,97	110,59	118,51
Ausbildungsumlage gemäß PflBG pro Tag	3,34	3,34	3,34	3,34	3,34
Ausbildungsumlage gemäß § 82 a Abs. 2 SGB XI pro Tag	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06
abzüglich Zuschuss durch die Pflegekasse*	-131,00	-805,00	-1.319,00	-1.855,00	-2.096,00
<b>Summe Pflegekosten pro Monat (100 %)</b>	<b>1.807,67</b>	<b>1.642,90</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.642,92</b>
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat bis 12 Monate (-15 %)		1.396,46	1.396,55	1.396,55	1.396,48
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 12 Monate (-30 %)		1.150,03	1.150,10	1.150,10	1.150,05
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 24 Monate (-50 %)		821,45	821,50	821,50	821,46
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 36 Monate (-75 %)		410,72	410,75	410,75	410,73
Unterkunft pro Tag	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00
Verpflegung pro Tag	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Investitionskosten pro Tag	27,72	27,72	27,72	27,72	27,72
Summe sonstige Aufwendungen pro Tag	55,72	55,72	55,72	55,72	55,72
<b>Summe sonstige Aufwendungen pro Monat</b>	<b>1.695,00</b>	<b>1.695,00</b>	<b>1.695,00</b>	<b>1.695,00</b>	<b>1.695,00</b>
<b>Entgelt pro Monat ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>3.633,67</b>	<b>4.142,90</b>	<b>4.657,00</b>	<b>5.193,00</b>	<b>5.433,92</b>
Eigenanteil pro Monat** bis 12 Monate		3.091,47	3.091,55	3.091,55	3.091,49
Eigenanteil pro Monat** mehr als 12 Monate		2.845,03	2.845,10	2.845,10	2.845,05
Eigenanteil pro Monat** mehr als 24 Monate		2.516,45	2.516,50	2.516,50	2.516,46
Eigenanteil pro Monat** mehr als 36 Monate		2.105,73	2.105,75	2.105,75	2.105,73
<b>Entgelt pro Tag ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>119,45</b>	<b>136,19</b>	<b>153,09</b>	<b>170,71</b>	<b>178,63</b>

### \* Gesetzliche Zuschüsse: Was bezahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflege und Betreuung bis zu den festgelegten Höchstbeträgen. Wieviel die Pflegekasse zahlt, ist davon abhängig, wie hoch der individuelle Pflegebedarf ist. Der Pflegebedarf wird durch die Pflegegrade definiert. Diese ergeben sich durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD), welcher die Schwere der Pflegebedürftigkeit feststellt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten trägt jeder Bewohner selbst.

\*\* Aufgrund des **Leistungszuschlags nach § 43 c SGB XI** reduziert sich Ihre Zuzahlung zu den Pflegekosten (inklusive Ausbildungskosten) entsprechend der Wohndauer in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Die monatlichen Entgelte werden aufgrund der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben. Alle Preisangaben verstehen sich pro Person in Euro. Alle Entgeltbestandteile werden auf Basis von 30,42 Tagen berechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Änderungen der Preise sind nach entsprechender rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung möglich.

Stand: Januar 2025

### Im monatlichen Entgelt enthalten:

#### Pflegeentgelt (Pflege und Betreuung) z. B.:

- Planung und Durchführung der pflegerischen Unterstützung
- Erbringung der medizinischen Behandlungspflege
- 24-Std.-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- Aktivierende Freizeitgestaltung

#### Unterkunft z. B.:

- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Fenster, der sanitären Anlagen sowie Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Wäschepflege
- Heizung, Wasser, Strom, Fernsehanschluss
- Teilnahme an Hausveranstaltungen

#### Verpflegung z. B.:

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten, Menüwahl
- Diätkost/Schonkost nach Bedarf
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- Verpflegung bei Hausveranstaltungen

#### Investitionskosten z. B.:

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Notrufanlage am Pflegebett/in den Sanitäranlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen

## Entgelte im stationären Pflegebereich. Doppelzimmer

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand pro Tag	59,33	76,07	92,97	110,59	118,51
Ausbildungsumlage gemäß PflBG pro Tag	3,34	3,34	3,34	3,34	3,34
Ausbildungsumlage gemäß § 82 a Abs. 2 SGB XI pro Tag	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06
abzüglich Zuschuss durch die Pflegekasse*	-131,00	-805,00	-1.319,00	-1.855,00	-2.096,00
<b>Summe Pflegekosten pro Monat (100 %)</b>	<b>1.807,67</b>	<b>1.642,90</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.642,92</b>
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat bis 12 Monate (-15 %)		1.396,46	1.396,55	1.396,55	1.396,48
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 12 Monate (-30 %)		1.150,03	1.150,10	1.150,10	1.150,05
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 24 Monate (-50 %)		821,45	821,50	821,50	821,46
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 36 Monate (-75 %)		410,72	410,75	410,75	410,73
Unterkunft pro Tag	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00
Verpflegung pro Tag	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Investitionskosten pro Tag	26,21	26,21	26,21	26,21	26,21
Summe sonstige Aufwendungen pro Tag	54,21	54,21	54,21	54,21	54,21
<b>Summe sonstige Aufwendungen pro Monat</b>	<b>1.649,07</b>	<b>1.649,07</b>	<b>1.649,07</b>	<b>1.649,07</b>	<b>1.649,07</b>
<b>Entgelt pro Monat ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>3.587,73</b>	<b>4.096,97</b>	<b>4.611,06</b>	<b>5.147,06</b>	<b>5.387,99</b>
Eigenanteil pro Monat** bis 12 Monate		3.045,53	3.045,61	3.045,61	3.045,55
Eigenanteil pro Monat** mehr als 12 Monate		2.799,10	2.799,16	2.799,17	2.799,11
Eigenanteil pro Monat** mehr als 24 Monate		2.470,52	2.470,57	2.470,57	2.470,53
Eigenanteil pro Monat** mehr als 36 Monate		2.059,79	2.059,82	2.059,82	2.059,80
<b>Entgelt pro Tag ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>117,94</b>	<b>134,68</b>	<b>151,58</b>	<b>169,20</b>	<b>177,12</b>

### \* Gesetzliche Zuschüsse: Was bezahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflege und Betreuung bis zu den festgelegten Höchstbeträgen. Wieviel die Pflegekasse zahlt, ist davon abhängig, wie hoch der individuelle Pflegebedarf ist. Der Pflegebedarf wird durch die Pflegegrade definiert. Diese ergeben sich durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD), welcher die Schwere der Pflegebedürftigkeit feststellt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten trägt jeder Bewohner selbst.

\*\* Aufgrund des Leistungszuschlags nach § 43 c SGB XI reduziert sich Ihre Zuzahlung zu den Pflegekosten (inklusive Ausbildungskosten) entsprechend der Wohndauer in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Die monatlichen Entgelte werden aufgrund der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben. Alle Preisangaben verstehen sich pro Person in Euro. Alle Entgeltbestandteile werden auf Basis von 30,42 Tagen berechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Änderungen der Preise sind nach entsprechender rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung möglich.

Stand: Januar 2025

### Im monatlichen Entgelt enthalten:

#### Pflegeentgelt (Pflege und Betreuung) z. B.:

- Planung und Durchführung der pflegerischen Unterstützung
- Erbringung der medizinischen Behandlungspflege
- 24-Std.-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- Aktivierende Freizeitgestaltung

#### Unterkunft z. B.:

- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Fenster, der sanitären Anlagen sowie Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Wäschepflege
- Heizung, Wasser, Strom, Fernsehanschluss
- Teilnahme an Hausveranstaltungen

#### Verpflegung z. B.:

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten, Menüwahl
- Diätkost/Schonkost nach Bedarf
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- Verpflegung bei Hausveranstaltungen

#### Investitionskosten z. B.:

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Notrufanlage am Pflegebett/in den Sanitäranlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen

## Entgelte im stationären Pflegewohnbereich. Einzelzimmer/Doppelzimmer (Sozialhilfeempfänger)

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand pro Tag	59,33	76,07	92,97	110,59	118,51
Ausbildungsumlage gemäß PflBG pro Tag	3,34	3,34	3,34	3,34	3,34
Ausbildungsumlage gemäß § 82 a Abs. 2 SGB XI pro Tag	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06
abzüglich Zuschuss durch die Pflegekasse*	-131,00	-805,00	-1.319,00	-1.855,00	-2.096,00
<b>Summe Pflegekosten pro Monat (100 %)</b>	<b>1.807,67</b>	<b>1.642,90</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.643,00</b>	<b>1.642,92</b>
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat bis 12 Monate (-15 %)		1.396,46	1.396,55	1.396,55	1.396,48
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 12 Monate (-30 %)		1.150,03	1.150,10	1.150,10	1.150,05
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 24 Monate (-50 %)		821,45	821,50	821,50	821,46
Ermäßigte Pflegekosten** pro Monat mehr als 36 Monate (-75 %)		410,72	410,75	410,75	410,73
Unterkunft pro Tag	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00
Verpflegung pro Tag	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Investitionskosten pro Tag	19,11	19,11	19,11	19,11	19,11
Summe sonstige Aufwendungen pro Tag	47,11	47,11	47,11	47,11	47,11
<b>Summe sonstige Aufwendungen pro Monat</b>	<b>1.433,09</b>	<b>1.433,09</b>	<b>1.433,09</b>	<b>1.433,09</b>	<b>1.433,09</b>
<b>Entgelt pro Monat ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>3.371,75</b>	<b>3.880,98</b>	<b>4.395,08</b>	<b>4.931,08</b>	<b>5.172,01</b>
Eigenanteil pro Monat** bis 12 Monate		2.829,55	2.829,63	2.829,63	2.829,57
Eigenanteil pro Monat** mehr als 12 Monate		2.583,11	2.583,18	2.583,18	2.583,13
Eigenanteil pro Monat** mehr als 24 Monate		2.254,53	2.254,58	2.254,58	2.254,55
Eigenanteil pro Monat** mehr als 36 Monate		1.843,81	1.843,84	1.843,84	1.843,82
<b>Entgelt pro Tag ohne gesetzliche Zuschüsse</b>	<b>110,84</b>	<b>127,58</b>	<b>144,48</b>	<b>162,10</b>	<b>170,02</b>

### \* Gesetzliche Zuschüsse: Was bezahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflege und Betreuung bis zu den festgelegten Höchstbeträgen. Wieviel die Pflegekasse zahlt, ist davon abhängig, wie hoch der individuelle Pflegebedarf ist. Der Pflegebedarf wird durch die Pflegegrade definiert. Diese ergeben sich durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD), welcher die Schwere der Pflegebedürftigkeit feststellt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten trägt jeder Bewohner selbst.

\*\* Aufgrund des Leistungszuschlags nach § 43 c SGB XI reduziert sich Ihre Zuzahlung zu den Pflegekosten (inklusive Ausbildungskosten) entsprechend der Wohndauer in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Die monatlichen Entgelte werden aufgrund der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben. Alle Preisangaben verstehen sich pro Person in Euro. Alle Entgeltbestandteile werden auf Basis von 30,42 Tagen berechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Änderungen der Preise sind nach entsprechender rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung möglich.

Stand: Januar 2025

### Im monatlichen Entgelt enthalten:

#### Pflegeentgelt (Pflege und Betreuung) z. B.:

- Planung und Durchführung der pflegerischen Unterstützung
- Erbringung der medizinischen Behandlungspflege
- 24-Std.-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- Aktivierende Freizeitgestaltung

#### Unterkunft z. B.:

- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Fenster, der sanitären Anlagen sowie Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Wäschepflege
- Heizung, Wasser, Strom, Fernsehanschluss
- Teilnahme an Hausveranstaltungen

#### Verpflegung z. B.:

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten, Menüwahl
- Diätkost/Schonkost nach Bedarf
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- Verpflegung bei Hausveranstaltungen

#### Investitionskosten z. B.:

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Notrufanlage am Pflegebett/in den Sanitäranlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen